

VEREIN DER FREUNDE DES POLENMUSEUMS RAPPERSWIL

STATUTEN

I. Grundlagen, Name und Zweck

Art.1 Grundlagen und Zweck des Vereins

Eingedenk der Freiheitskämpfer, denen Schloss Rapperswil seit 1870 in den Jahrzehnten der Unterdrückung Polens ein Symbol des unvergänglichen Vaterlandes war, in Erinnerung an die fruchtbare schweizerisch-polnische Zusammenarbeit während der Jahrzehnte totalitärer Unterdrückung in Polen nach 1939, und gewillt, die lange Tradition dieser Freundschaft zu bewahren, unterhält der *Verein der Freunde des Polenmuseums Rapperswil* im Schloss Rapperswil ein Polenmuseum mit einer auf schweizerisch-polnische Themen ausgerichteten Bibliothek, er dokumentiert und unterstützt die Pflege der in der Schweiz vorhandenen Andenken an Polen, insbesondere an die polnischen während des 2. Weltkrieges in der Schweiz internierten Soldaten, er arbeitet mit Freundeskreisen und Institutionen zusammen, die sich in Polen und in aller Welt Ziele n widmen, die mit jenen des Vereins bzw. des Polenmuseums Obereinstimmen.

Art. 2 Zweck des Polenmuseums ist:

- die Darstellung des polnischen Beitrags an die abendländische Kultur, unter Betonung der freiheitlichen und christlichen Ideale;
- die Darstellung der kulturellen und künstlerischen Errungenschaften Polens;
- die Förderung der Freundschaft und Sympathie zwischen Schweizern und Polen;
- die Bewahrung wertvoller, ausserhalb Polens befindlicher erhaltenswerter Polonica.

Das Polenmuseum sammelt erhaltenswertes Museumsgut und stellt es dem Publikum zur Besichtigung und der Wissenschaft zum Studium zur Verfolgung.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern, die sich zu seinen Ziele n bekennen. Ober die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Der Jahresbeitrag für Einzel- und Kollektivmitglieder wird jeweils von der Generalversammlung festgelegt.

Ein Freundeskreis ausserhalb der Schweiz gilt als Kollektivmitglied.

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Vorstand kann Mitglieder zu Mitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Beide haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind aber vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 4 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, befreit aber nicht von der Pflicht zur Bezahlung früherer und des laufenden Jahresbeitrages.

Ober den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Berufung an das Schiedsgericht gemäss Art. 18 ist vorbehalten.

Art. 5 Materielle Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 6 Organe

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und ein Revisor.

Art. 7 Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 20 Tage vorher einberufen.

Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der Regel im ersten Halbjahr statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Angabe des Zweckes dem Vorstand eingereicht wird.

Art. 8 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages, sowie Festsetzung des Jahresbeitrages;
- b) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und des Rechnungsrevisors, auf eine Amtsdauer von vier Jahren, mit der Möglichkeit der Wiederwahl;
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- d) Änderung der Statuten;
- e) Auflösung des Vereins (unter Beachtung von Art. 9 Abs. 2).

Art. 9 Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

Die ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Jedes im Verein registrierte Einzelmitglied, sowie jedes Kollektivmitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache, für die Ernennung von Ehrenmitgliedern und für die Änderung der Statuten eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Für die Auflösung des Vereins ist die schriftliche Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder erforderlich.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die Versammlung beschliesse geheime Stimmabgabe.

Art. 10 Vorsitz an der Generalversammlung

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident des Vereins. Es gelten die allgemeinen Ausstandsregeln.

Art. 11 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus höchstens 9 Mitgliedern, die zur Mehrheit Schweizer-Bürger sein müssen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.
Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Art. 12 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand beruft die Generalversammlung ein, besorgt die laufende Verwaltung und erlasst die notwendigen Richtlinien und Reglemente. Er ist zuständig für alle nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehaltenen Befugnisse.

Art. 13 Delegation der Aufgaben

Der Vorstand kann zur Verwirklichung der Vereinsaufgaben Beauftragte, Arbeitsgruppen bzw. Kommissionen berufen (z.B. für die Leitung und Verwaltung des Museums, für die Leitung der Bibliothek bzw. des Archivs, für die Dokumentierung und Betreuung polnischer Andenken in der Schweiz u.a.m.). Deren Aufgaben, Arbeitsweise, Kompetenzen und allfällige Entschädigungen werden in besonderen Reglementen festgelegt. In ständigen Kommissionen soll der Vorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten sein. Die Verantwortung für die delegierten Aufgaben bleibt beim Vorstand.

Art. 14 Vertretung nach aussen

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident und im Verhinderungsfall der Vizepräsident jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

IV. Haushalt und Vermögen

Art. 15 Haushalt

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen, Erträgen des Vermögens und Museumsbetriebes, sowie aus Veranstaltungen und Stiftungen zu Gunsten des Polenmuseums. Der Kassier unterbreitet die Jahresrechnung dem Vorstand.

Art. 16 Vermögen und Fahrhabe

Die im Polenmuseum bzw. in dessen Lagern aufbewahrten Objekte (wie z. B. Kunstgegenstände, Bücher, Landkarten u.a.m.) sind Eigentum des Vereins, mit Ausnahme von Leihgaben der Polnischen Kulturstiftung Libertas Rapperswil oder anderweitiger Institutionen bzw. Privatpersonen.

Das Polenmuseum ist verpflichtet, für die Sicherheit und Pflege dieser Objekte Sorge zu tragen.

Die Veräusserung wertvoller Polonica bzw. anderweitiger wertvoller Sammelobjekte bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die Handhabung von Sammelobjekten wird in einem gesonderten, vom Vorstand erlassenen Reglement geregelt. Über die bereits genannten Objekte hinaus, sammelt der Verein bzw. das Polenmuseum keine weiteren nennenswerten Vermögenswerte wie z.B. Kapital, Aktien, Immobilien u.ä.m. Solche Vermögenswerte übermacht es unentgeltlich der Polnischen Kulturstiftung Libertas Rapperswil, die ihrerseits das Polenmuseum finanziell systematisch unterstützt.

V. Auflösung des Vereins

Art. 17 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an die Polnische Kulturstiftung LIBERTAS in Rapperswil.

VI. Schiedsgericht

Art. 18 Schiedsgericht

Allfällige Anstände zwischen den einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern werden endgültig durch ein aus drei am betreffenden Anstand unbeteiligten Mitgliedern gebildetes Schiedsgericht erledigt. Jede Partei bestimmt ihren Vertreter, diese wählen den Obmann.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 19 Verbindliche Auslegung

Diese Statuten erscheinen in deutscher und polnischer Sprache. Bei Zweifeln über die Auslegung des Statuten-Textes gilt die deutsche Fassung.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung des Vereins in Kraft. Sie ersetzen frühere Versionen der Statuten vom 30. Januar 1954, 30. März 1974 und 27. April 1985

Rapperswil, den 23. Juni 2001

Der Präsident:
Max Berti

Der Vizepräsident:
Jürg Aschwanden